



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

2014

Ausgegeben zu Mainz, den 5. Juni 2014

Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
27.5.2014	Landesgesetz zur Neuregelung der Voraussetzungen der Behandlung von Krankheiten untergebrachter Personen	69
27.5.2014	Landesgesetz zur Erweiterung der Wahlberechtigung für die kommunalen Beiräte für Migration und Integration	72
27.5.2014	Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch	73
27.5.2014	Siebtes Landesgesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes	75
16.5.2014	Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über den „Naturpark Soonwald-Nahe“	76

Landesgesetz zur Neuregelung der Voraussetzungen der Behandlung von Krankheiten untergebrachter Personen Vom 27. Mai 2014

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Landesgesetzes für psychisch kranke Personen

Das Landesgesetz für psychisch kranke Personen vom 17. November 1995 (GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 427), BS 2126-20, wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „gewalttätig“ die Worte „gegen eine andere Person oder gegen Sachen“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Nummer 5 wird gestrichen.
2. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird nach dem Wort „hat“ der Klammersatz „(Anlasserkrankung)“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Sowohl die Behandlung der Anlasserkrankung als auch die Behandlung einer sonstigen Erkrankung bedürfen der Einwilligung der untergebrachten Person; eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Die im einwilligungsfähigen Zustand erklärte oder die als natürlicher Wille geäußerte Ablehnung der Behandlung sowie eine wirksame Patientenverfügung (§ 1901 a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sind zu beachten. Die Bestimmungen der Absätze 4 bis 7 bleiben unberührt.“
- c) Folgende Absätze 4 bis 7 werden angefügt:

„(4) Eine Behandlung der Anlasserkrankung ist ohne Einwilligung der untergebrachten Person und erforderlichenfalls auch gegen ihren natürlichen Willen unter Anwendung von Zwang zulässig, wenn

 1. sie aufgrund der Anlasserkrankung zur Einsicht in die Behandlungsbedürftigkeit und zu einer darauf gründenden Entscheidung über die Einwilligung in die Behandlung nicht fähig ist,
 2. die Behandlung ausschließlich zum Ziel hat, die tatsächlichen Voraussetzungen der Ausübung freier Selbstbestimmung der untergebrachten Person zu schaffen oder wiederherzustellen, um die Beendigung der Unterbringung zu ermöglichen und
 3. der Einrichtung keine wirksame, die Behandlung untersagende Patientenverfügung der untergebrachten Person vorliegt.

(5) Eine nach Absatz 4 zulässige Behandlung der Anlasserkrankung darf nur unter Einhaltung der folgenden Maßgaben durchgeführt werden:

 1. Die Behandlung darf nur als letztes Mittel eingesetzt werden, wenn weniger eingreifende Behandlungen nicht vorgenommen werden können oder sich als aussichtslos erwiesen haben.
 2. Ein ausführliches ärztliches Aufklärungsgespräch, in dem die vorgesehene Behandlung, deren Erforderlichkeit und mögliche damit verbundene Risiken in einer den Verständnismöglichkeiten der untergebrachten Person entsprechenden Weise erläutert wurden, ist erfolgt. Dabei ist der ernsthafte mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung von Druck unternommene Versuch, eine auf Vertrauen gegründete Zustimmung zur Behandlung zu erreichen, erfolglos geblieben.

3. Die vorgesehene Behandlung muss Erfolg versprechend sein; ihr Nutzen muss deutlich feststellbar die mit ihr einhergehenden Belastungen überwiegen.
4. Die Anordnung hat durch einen Arzt zu erfolgen, der auch die Art und die Intensität der ärztlichen und pflegerischen Überwachung festlegt und die Durchführung der angeordneten Behandlung kontrolliert.
5. Die anzuwendenden Behandlungsmaßnahmen sind hinsichtlich ihrer Art festzulegen und hinsichtlich ihrer Dauer zeitlich zu begrenzen. Eine vorgesehene Medikation und die durchzuführenden Kontrollen sind genau zu bestimmen.
6. Die beabsichtigte Vornahme der Behandlung ist der untergebrachten Person so rechtzeitig schriftlich anzukündigen, dass ihr die Möglichkeit bleibt, dagegen gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen; sie ist über die bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten zu informieren. Vor der Durchführung der Behandlung hat die Einrichtung bei einer volljährigen untergebrachten Person die Genehmigung des Betreuungsgerichts, bei einer minderjährigen untergebrachten Person die Einwilligung der Person, der die gesetzliche Vertretung obliegt, einzuholen.
7. Die Behandlung ist unter Angabe ihrer maßgeblichen Gründe, der Art und Weise der Durchführung, der vorgenommenen Kontrollen und der Überwachung ihrer Wirkung ausführlich zu dokumentieren.

(6) In Notfällen darf eine Behandlung der Anlasserkrankung oder einer sonstigen Erkrankung ohne Einwilligung der untergebrachten Person und erforderlichenfalls auch gegen ihren natürlichen Willen unter Anwendung von Zwang durchgeführt werden, wenn

1. die untergebrachte Person zur Einsicht in die Behandlungsbedürftigkeit und zu einer darauf gründenden Entscheidung über die Einwilligung in die Behandlung nicht fähig ist und die Behandlung dazu dient, eine Lebensgefahr oder eine gegenwärtige schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit der untergebrachten Person abzuwenden und der Einrichtung keine wirksame, die Behandlung untersagende Patientenverfügung der untergebrachten Person vorliegt oder
2. die Maßnahme dazu dient, eine Lebensgefahr oder eine gegenwärtige schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit einer anderen Person abzuwenden.

Absatz 5 Nr. 1, 3 bis 5 und 7 gilt entsprechend; ist ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar, so ist die Leistung Erster Hilfe durch andere Personen auch ohne ärztliche Anordnung zulässig, wenn mit einem Aufschub eine Lebensgefahr für die untergebrachte Person verbunden wäre.

(7) Die Einrichtung soll der untergebrachten Person nahestehende oder andere für ihre Behandlung als förderlich anzusehende Bezugspersonen über eine ohne Einwilligung der untergebrachten Person erfolgende Durchführung von Behandlungsmaßnahmen unterrichten und ihnen die Möglichkeit der persönlichen Kontaktaufnahme zu der untergebrachten Person geben, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der untergebrachten Person oder erhebliche Gesundheits- oder Sicherheitsbedenken dem entgegenstehen.“

Artikel 2 Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes

Das Maßregelvollzugsgesetz vom 23. September 1986 (GVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 427), BS 3216-4, wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Zulässigkeit von Maßnahmen

(1) Sowohl die Behandlung der Erkrankung, die zur Unterbringung geführt hat (Anlasserkrankung), als auch die Behandlung einer sonstigen Erkrankung bedürfen der Einwilligung des untergebrachten Patienten; eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Die im einwilligungsfähigen Zustand erklärte oder die als natürlicher Wille geäußerte Ablehnung der Behandlung sowie eine wirksame Patientenverfügung (§ 1901 a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sind zu beachten. Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 5 bleiben unberührt.

(2) Eine Behandlung der Anlasserkrankung ist ohne Einwilligung des untergebrachten Patienten und erforderlichenfalls auch gegen seinen natürlichen Willen unter Anwendung von Zwang zulässig, wenn

1. er aufgrund der Anlasserkrankung zur Einsicht in die Behandlungsbedürftigkeit und zu einer darauf gründenden Entscheidung über die Einwilligung in die Behandlung nicht fähig ist,
2. die Behandlung ausschließlich zum Ziel hat, die tatsächlichen Voraussetzungen der Ausübung freier Selbstbestimmung des untergebrachten Patienten zu schaffen oder wiederherzustellen, um seine Entlassung aus der Einrichtung zu ermöglichen und
3. der Einrichtung keine wirksame, die Behandlung untersagende Patientenverfügung des untergebrachten Patienten vorliegt.

(3) Eine nach Absatz 2 zulässige Behandlung der Anlasserkrankung darf nur unter Einhaltung der folgenden Maßgaben durchgeführt werden:

1. Die Behandlung darf nur als letztes Mittel eingesetzt werden, wenn weniger eingreifende Behandlungen nicht vorgenommen werden können oder sich als aussichtslos erwiesen haben.
2. Ein ausführliches ärztliches Aufklärungsgespräch, in dem die vorgesehene Behandlung, deren Erforderlichkeit und mögliche damit verbundene Risiken in einer den Verständnismöglichkeiten des untergebrachten Patienten entsprechenden Weise erläutert wurden, ist erfolgt. Dabei ist der ernsthafte mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung von Druck unternommene Versuch, eine auf Vertrauen gegründete Zustimmung zur Behandlung zu erreichen, erfolglos geblieben.
3. Die vorgesehene Behandlung muss Erfolg versprechend sein; ihr Nutzen muss deutlich feststellbar die mit ihr einhergehenden Belastungen überwiegen.
4. Die Anordnung hat durch einen Arzt zu erfolgen, der auch die Art und die Intensität der ärztlichen und pflegerischen Überwachung festlegt und die Durchführung der angeordneten Behandlung kontrolliert.
5. Die anzuwendenden Behandlungsmaßnahmen sind hinsichtlich ihrer Art festzulegen und hinsichtlich ihrer

Dauer zeitlich zu begrenzen. Eine vorgesehene Medikation und die durchzuführenden Kontrollen sind genau zu bestimmen.

6. Die beabsichtigte Vornahme der Behandlung ist dem untergebrachten Patienten so rechtzeitig schriftlich anzukündigen, dass ihm die Möglichkeit bleibt, dagegen Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu stellen; er ist über die bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten zu informieren.
7. Vor der Durchführung der Behandlung hat die Einrichtung die Zustimmung eines von der Aufsichtsbehörde allgemein oder im Einzelfall bestimmten, von der Einrichtung unabhängigen fachlich geeigneten Arztes einzuholen. Hat der untergebrachte Patient einen gesetzlichen Vertreter, ist auch dessen Einwilligung zur Behandlung einzuholen. Die Einrichtung hat den Arzt und den gesetzlichen Vertreter über den Anlass, die Erforderlichkeit, die Art und die voraussichtliche Dauer der vorgesehenen Behandlungsmaßnahmen und über mögliche damit verbundene Risiken zu unterrichten. Der Arzt hat persönlichen Kontakt zu dem untergebrachten Patienten aufzunehmen und ihn mit seiner Einwilligung zu untersuchen. Der gesetzliche Vertreter hat das Recht, persönlichen Kontakt zu dem untergebrachten Patienten aufzunehmen.
8. Die Behandlung ist unter Angabe ihrer maßgeblichen Gründe, der Art und Weise der Durchführung, der vorgenommenen Kontrollen und der Überwachung ihrer Wirkung ausführlich zu dokumentieren.

(4) In Notfällen darf eine Behandlung der Anlasserkrankung oder einer sonstigen Erkrankung ohne Einwilligung des untergebrachten Patienten und erforderlichenfalls auch gegen seinen natürlichen Willen unter Anwendung von Zwang durchgeführt werden, wenn

1. der untergebrachte Patient zur Einsicht in die Behandlungsbedürftigkeit und zu einer darauf gründenden Entscheidung über die Einwilligung in die Behandlung nicht fähig ist und die Behandlung dazu dient, eine Lebensgefahr oder eine gegenwärtige schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit des untergebrachten Patienten abzuwenden und der Einrichtung keine wirksame, die Behandlung untersagende Patientenverfügung des untergebrachten Patienten vorliegt oder

2. die Maßnahme dazu dient, eine Lebensgefahr oder eine gegenwärtige schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit einer anderen Person abzuwenden.

Absatz 3 Nr. 1, 3 bis 5 und 8 gilt entsprechend; ist ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar, so ist die Leistung Erster Hilfe durch andere Personen auch ohne ärztliche Anordnung zulässig, wenn mit einem Aufschub eine Lebensgefahr für den untergebrachten Patienten verbunden wäre.

(5) Die Einrichtung soll dem untergebrachten Patienten nahestehende oder andere für seine Behandlung als förderlich anzusehende Bezugspersonen über eine ohne Einwilligung des untergebrachten Patienten erfolgende Durchführung von Behandlungsmaßnahmen unterrichten und ihnen die Möglichkeit der persönlichen Kontaktaufnahme zu dem untergebrachten Patienten geben, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen des untergebrachten Patienten oder erhebliche Gesundheits- oder Sicherheitsbedenken dem entgegenstehen.“

2. In § 21 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Patienten“ die Worte „oder einer anderen Person“ eingefügt.

Artikel 3 **Änderung des Landesgesetzes** **über den Vollzug der Therapieunterbringung**

Das Landesgesetz über den Vollzug der Therapieunterbringung vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 339, BS 450-10) wird wie folgt geändert:

In § 10 wird die Verweisung „§ 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bis 6“ durch die Verweisung „§ 6 Abs. 1, 4 und 5“ ersetzt.

Artikel 4 **Einschränkung von Grundrechten**

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person) des Grundgesetzes eingeschränkt.

Artikel 5 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 27. Mai 2014
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

Landesgesetz
zur Erweiterung der Wahlberechtigung für die
kommunalen Beiräte für Migration und Integration
Vom 27. Mai 2014

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 538), BS 2020-1, wird wie folgt geändert:

In § 56 Abs. 2 erhalten die Sätze 2 bis 4 folgende Fassung:

„Wahlberechtigt sind

1. alle Einwohner mit ausländischer Staatsangehörigkeit sowie staatenlose Einwohner,
2. alle Einwohner, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben
 - a) als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
 - b) durch Einbürgerung,
 - c) nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder
 - d) nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist,

soweit sie jeweils am Tage der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen. Wählbar sind alle Einwohner, soweit sie jeweils am Tage der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben. Im Übrigen gelten § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 und 3 und die §§ 2, 3 und 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.“

Artikel 2
Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2013 (GVBl. S. 139), BS 2020-2 wird wie folgt geändert:

In § 49 a Abs. 2 erhalten die Sätze 2 bis 4 folgende Fassung:

„Wahlberechtigt sind

1. alle Einwohner mit ausländischer Staatsangehörigkeit sowie staatenlose Einwohner,
2. alle Einwohner, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben
 - a) als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
 - b) durch Einbürgerung,
 - c) nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder
 - d) nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist,

soweit sie jeweils am Tage der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen. Wählbar sind alle Einwohner, soweit sie jeweils am Tage der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben. Im Übrigen gelten § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 und 3 und die §§ 2, 3 und 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.“

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Mainz, den 27. Mai 2014
 Die Ministerpräsidentin
 Malu Dreyer

**Landesgesetz
zur Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung
des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
Vom 27. Mai 2014**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesgesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2004 (GVBl. S. 571), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2012 (GVBl. S. 393), BS 86-30, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Örtliche Träger der Sozialhilfe sind die Landkreise und die kreisfreien Städte. Sie erfüllen die den örtlichen Trägern der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben mit Ausnahme der in Satz 3 genannten Aufgabe als Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung. Soweit die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 bis 46 b des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch) als Geldleistungen erbracht werden, nehmen sie diese Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr; die Fachaufsicht obliegt dem fachlich zuständigen Ministerium.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Zuständigkeit“.
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Für die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 bis 46 b des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch) ist der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, in dessen Gebiet die oder der Leistungsberechtigte den gewöhnlichen Aufenthalt hat; § 46 b Abs. 3 Satz 2 und 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt. Im Übrigen findet das zwölfte Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung entsprechende Anwendung, soweit keine abweichende landesrechtliche Regelung besteht.“
3. § 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Verbandsgemeinden und die verbandsfreien Gemeinden erstatten dem Landkreis 25 v. H. der Aufwendungen für die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 bis 40 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch), bereinigt um die in der Schlüsselzuweisung C 1 enthaltenen Anteile für die Hilfe zum Lebensunterhalt, sowie 25 v. H. der um die Erstattung des Bundes nach § 46 a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bereinigten Aufwendungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für Leistungsberechtigte außerhalb von stationären Einrichtungen im Sinne des § 13 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (§§ 41 bis 46 b des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch).“
4. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8
Erstattung der Ausgaben für
die Grundsicherung im Alter und
bei Erwerbsminderung

(1) Das Land teilt die nach § 46 a Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch abgerufenen Erstattungen des

Bundes entsprechend den im Erstattungszeitraum entstandenen Nettoausgaben für Geldleistungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung auf die Träger der Sozialhilfe auf. Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ist zuständig für die Verteilung der Bundesmittel; es kann insbesondere die Verwendung von Vordrucken oder entsprechenden elektronischen Dokumenten vorschreiben und Nachweise über die Zahlung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung verlangen.

(2) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe teilen dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung bis zum 6. März, 6. Juni, 6. September und 6. Dezember eines jeden Jahres die entstandenen Nettoausgaben im Sinne des § 46 a Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das jeweils abgeschlossene Quartal mit.

(3) Zur Gewährleistung der Prüfung nach § 46 a Abs. 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch teilen die örtlichen Träger der Sozialhilfe dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung die Bruttoausgaben und Einnahmen im Sinne des § 46 a Abs. 4 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bis zum 6. Februar, 6. Mai, 6. August und 6. November eines jeden Jahres für das jeweils abgeschlossene Quartal, erstmals zum 6. Mai 2015 für das erste Quartal des Jahres 2015, in tabellarischer Form mit. Für das Kalenderjahr 2013 sind die Bruttoausgaben und Einnahmen im Sinne des § 136 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das jeweils abgeschlossene Quartal bis zum 6. Mai, 6. August und 6. November 2013 und 6. Februar 2014 und für das Kalenderjahr 2014 bis zum 6. Mai, 6. August und 6. November 2014 und 6. Februar 2015 in tabellarischer Form mitzuteilen.

(4) Zur Gewährleistung des Nachweises der Nettoausgaben eines Kalenderjahres weisen die örtlichen Träger der Sozialhilfe dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung bis zum 15. Mai eines jeden Jahres, erstmals zum 15. Mai 2016, die Nettoausgaben im Sinne des § 46 a Abs. 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das jeweilige Vorjahr in tabellarischer Form nach. Für das Kalenderjahr 2013 sind die Bruttoausgaben und Einnahmen im Sinne des § 136 Abs. 2 in Verbindung mit § 136 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bis zum 15. Mai 2014 und für das Kalenderjahr 2014 bis zum 15. Mai 2015 in tabellarischer Form nachzuweisen.

(5) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe bestätigen bei den Meldungen nach den Absätzen 2 bis 4 durch einen entsprechenden Vermerk mit Bestätigung ihres Rechnungsprüfungsamts, dass die Ausgaben begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen, das Prinzip der Kassenwirksamkeit beachtet wurde, Rückzahlungen und zurückgenommene und endgültig nicht ausgezahlte Beträge nicht berücksichtigt wurden und zahlungsbegründende Unterlagen vorliegen.

(6) Hat ein örtlicher Träger der Sozialhilfe Geldleistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu Unrecht erbracht und hat er hierfür eine Erstattung

nach Absatz 1 erhalten, ist er dem Land zur Herausgabe der Bundesmittel verpflichtet.“

5. Die §§ 8 a und 8 b werden gestrichen.

6. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9
Übermittlung von Daten

(1) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe übermitteln dem fachlich zuständigen Ministerium oder einer von ihm bestimmten Stelle auf Anforderung Daten zu den nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbrachten Leistungen, insbesondere Angaben zum Personenkreis, zum Leistungs-ort und zur Höhe der Ausgaben und Einnahmen. Werden die Daten im Rahmen von Kennzahlenvergleichen, die örtliche Träger der Sozialhilfe durchführen oder veranlassen,

erfasst, sind vorrangig diese auf Anforderung zu übermitteln. Eine Übermittlung personenbezogener Daten ist nicht zulässig. Das Nähere zur Übermittlung der Daten legt das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Landkreistag Rheinland-Pfalz und dem Städtetag Rheinland-Pfalz fest.

(2) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe teilen dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung auf Anforderung die Anzahl der Leistungsberechtigten, die Leistungen nach § 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erhalten, sowie die Aufwendungen für diese Leistungen mit.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Mainz, den 27. Mai 2014
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

**Siebtens Landesgesetz
zur Änderung des Kirchensteuergesetzes
Vom 27. Mai 2014**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchensteuergesetz vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2008 (GVBl. S. 252), BS 222-31, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 5 wird das Wort „Ehegatte“ durch die Worte „Ehegatte oder Lebenspartner“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Eine Kirchensteuer nach dem Maßstab der Einkommensteuer (Absatz 1 Nr. 1) ist auf ein besonderes Kirchgeld (Absatz 1 Nr. 5) anzurechnen, soweit sie auf Einkünfte entfällt, die in der Bemessungsgrundlage des besonderen Kirchgeldes enthalten sind.“
 - bb) In Satz 5 wird das Wort „Ehegatte“ durch die Worte „Ehegatte oder Lebenspartner“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird gestrichen.
 - d) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 3 bis 5.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. soweit ein Steuerabzug vom Kapitalertrag vorzunehmen ist, nach der Kapitalertragsteuer des Kirchensteuerpflichtigen; sind an den Kapitalerträgen ausschließlich Ehegatten oder Lebenspartner beteiligt, wird die Kapitalertragsteuer den Ehegatten oder Lebenspartnern hälftig zugerechnet.“
 - bb) In Satz 2 und 4 wird das Wort „Einkünfte“ jeweils durch die Worte „Summe der Einkünfte“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird das Wort „Ehegatten“ jeweils durch die Worte „Ehegatten oder Lebenspartner“ ersetzt.
3. In § 9 Abs. 2 und 3 Satz 1 wird das Wort „Ehegatten“ jeweils durch die Worte „Ehegatten oder Lebenspartner“ ersetzt.

4. In § 14 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Ehegatten“ jeweils durch die Worte „Ehegatten oder Lebenspartner“ ersetzt.
5. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. die zum Steuerabzug vom Kapitalertrag Verpflichteten, die Kirchensteuer, die sich nach der Kapitalertragsteuer bemisst, nach Maßgabe des § 51 a des Einkommensteuergesetzes einbehalten, soweit für die Besteuerung vom Einkommen des zum Steuerabzug vom Kapitalertrag Verpflichteten ein Finanzamt im Land Rheinland-Pfalz zuständig ist.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird gestrichen.
 - bb) Folgende neue Sätze 2 und 3 werden eingefügt:
„Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat die für den Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag relevanten Daten an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln; der Kirchensteuerpflichtige kann der elektronischen Datenübermittlung durch das Bundeszentralamt für Steuern an den zur Vornahme des Kirchensteuerabzugs vom Kapitalertrag Verpflichteten nach Maßgabe des § 51 a des Einkommensteuergesetzes widersprechen (Sperrvermerk). Das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt für jedes Steuerjahr, in dem der Sperrvermerk des Kirchensteuerpflichtigen abgerufen worden ist, den Landesfinanzbehörden, wer den Sperrvermerk abgerufen hat.“
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.
 - c) In Absatz 4 wird das Wort „Ehegatten“ jeweils durch die Worte „Ehegatten oder Lebenspartner“ ersetzt.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) § 5 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 dieses Gesetzes ist erstmals für das Steuerjahr 2014 anzuwenden.
- (3) § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 2 dieses Gesetzes und § 15 Abs. 2 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 5 dieses Gesetzes sind erstmals auf nach dem 31. Dezember 2014 zufließende Kapitalerträge anzuwenden.

Mainz, den 27. Mai 2014
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

**Erste Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über
den „Naturpark Soonwald-Nahe“
Vom 16. Mai 2014**

Aufgrund des § 21 Abs. 2 und 3 des Landesnaturschutzgesetzes vom 28. September 2005 (GVBl. S. 387, BS 791-1) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung als oberster Landesplanungsbehörde verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über den „Naturpark Soonwald-Nahe“ vom 28. Januar 2005 (GVBl. S. 46, BS 791-1-16) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden die Worte „Anlage 1 beigefügten Karte“ durch die Worte „Anlage beigefügten Übersichtskarte“ ersetzt.
 2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Grenze des „Naturparks Soonwald-Nahe“ ist in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.“
 3. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a
Zonierung, Gebietskarten

(1) Im „Naturpark Soonwald-Nahe“ werden zwei Kernzonen bestimmt. Ihre Abgrenzungen sind in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.
(2) Die Abgrenzungen des Naturparks und der Kernzonen sind in digitalen Karten festgelegt. Diese sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden von der obersten Naturschutzbehörde geführt und archivmäßig gesichert niedergelegt. Sie werden im Internet bekannt gemacht und können bei der unteren Naturschutzbehörde eingesehen werden.“
 4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Zusätzlicher Schutzzweck für die Kernzonen ist es, eine naturnahe Erholung in der Stille innerhalb der ursprünglichen Mittelgebirgslandschaften Großer Soon und Lützelsoon zu ermöglichen.“
 5. In § 4 Satz 2 und 3 und § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 wird das Wort „Landespflegebehörde“ jeweils durch das Wort „Naturschutzbehörde“ ersetzt.
 6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Worte „im Sinne des § 18 Abs. 2 des Landespflegegesetzes“ werden gestrichen.
 - bbb) Nach dem Wort „bedürfen“ werden die Worte „vorbehaltlich des Absatzes 2“ eingefügt.
 - ccc) Das Wort „Landespflegebehörde“ wird durch das Wort „Naturschutzbehörde“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Landespflegebehörde“ durch das Wort „Naturschutzbehörde“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:
„(2) In den Kernzonen ist es verboten,
 1. Steinbrüche, Tagebaue, Gruben oder sonstige Erdaufschlüsse anzulegen oder zu erweitern,
 2. auf anderen als den hierfür behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen,
 3. Anlagen aller Art einschließlich Windenergieanlagen zu errichten,
 4. ohne zwingenden Grund Lärm zu erzeugen oder die Ruhe auf andere Weise zu beeinträchtigen.Die Verbote des Satzes 1 Nr. 3 und 4 gelten nicht für die bestehende Nutzung des Schanzerkopfes durch Wintersport.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
Die Worte „im Sinne des § 18 Abs. 2 des Landespflegegesetzes“ werden gestrichen.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Einleitung wird die Verweisung „§ 6“ durch die Verweisung „§ 6 Abs. 1 und 3“ ersetzt.
 - bb) Folgende neue Nummer 1 wird eingefügt:
„1. in einem Raumordnungsplan als Ziele der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes festgelegte Funktionen und Nutzungen; dies gilt auch für einen künftigen Raumordnungsplan, sofern die oberste Naturschutzbehörde zugestimmt hat,“.
 - cc) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und erhält folgende Fassung:
„2. Flächen im Geltungsbereich eines Bauleitplans, für die eine bauliche Nutzung dargestellt oder festgesetzt ist; dies gilt auch für einen künftigen Bauleitplan, sofern die zuständige Naturschutzbehörde zugestimmt hat,“.
 - dd) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) § 6 ist nicht anzuwenden auf die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Naturschutzmaßnahmen, -einrichtungen oder -veranstaltungen.“
 8. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer außerhalb des Anwendungsbereichs von § 7 vorsätzlich oder fahrlässig
 1. ohne Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 18
 - a) bauliche Anlagen aller Art errichtet oder erweitert,
 - b) Festzelte errichtet, Verkaufsstände aufstellt oder erweitert oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet oder erweitert,

- c) Erdaufschlüsse anlegt oder erweitert,
 - d) die bisherige Bodengestalt verändert,
 - e) Gewässer herstellt, beseitigt oder umgestaltet oder Feuchtgebiete oder Ufer verändert oder Uferpflanzen beseitigt,
 - f) Leitungen oder Bergbahnen errichtet,
 - g) Leitungen verlegt,
 - h) Plätze oder ähnliche Einrichtungen anlegt oder erweitert,
 - i) Lagerplätze anlegt oder erweitert,
 - j) Motorsportanlagen oder Flugplätze errichtet oder erweitert,
 - k) Straßen- oder Wege- oder Verkehrsanlagenbau durchführt,
 - l) Kraftfahrzeuge fährt oder parkt,
 - m) Motorsportveranstaltungen durchführt,
 - n) lagert, zeltet oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt,
 - o) bedeutsame Landschaftsbestandteile beseitigt oder verändert,
 - p) Dauergrünland umbricht,
 - q) Flächen erstmals aufforstet oder
 - r) Inschriften, Plakate, Markierungen, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt oder
2. in den Kernzonen entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4
- a) Erdaufschlüsse anlegt oder erweitert,
 - b) zeltet oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt,
 - c) Anlagen errichtet oder
 - d) Lärm erzeugt oder die Ruhe beeinträchtigt.“
9. Die bisherige Anlage 1 wird einzige Anlage und erhält die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
10. Anlage 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 16. Mai 2014
Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Ernährung, Weinbau und Forsten
Ulrike Höfken

Anlage
(zu Artikel 1 Nr. 9)

Anlage
(zu § 1, § 2 Abs. 2 und § 2a Abs. 1)

Übersichtskarte des „Naturparks Soonwald-Nahe“

Hinweis:

Die Anlage ist dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes beigelegt.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Rheinland-Pfalz

3231

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Postfach 3880, 55028 Mainz

Hinweis für unsere Abonnenten

Ab sofort ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz auch im Internet abrufbar. Für die Abonnenten ist dieser Dienst kostenfrei.

Weitere Informationen finden Sie unter www.gvbl.rlp.de

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 30,68 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. (0 61 31) 16 47 67